Feud.
121

85.

Fäsi 121

<36616425860010

<36 010

B.E Ba

Feud. 121.

Historischer Versuch

über

die Leibeigenschaft.

Hamburg, 1797.
bey Benjamin Gottl. Hoffmann.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bei den mehrsten Nationen, welche vor der Römer Herrschaft in der Geschichte eine Rolle spielten, findet man die Knechtschaft als bestehend; nirgends stößt man auf Spuren ihrer Einführung.

Krieg und Seeraub scheinen die erste Veranlassung derselben gewesen zu seyn, und in der That ist das Verhältniß zwischen Herrn und Sclaven so unnatürlich, daß es nur als Folge eines gewaltsamen, widernatürlichen Zustandes gedacht werden kann.

Die Willensfreiheit, das Recht alles zu thun, was keinem Andern schadet, ist allen Menschen gemein, nur äußerer Zwang, oder gänzlicher Mangel können einen Menschen bestimmen, diesem seinem angebohrnen Rechte zu entsagen; allein da dies auf keinen freien Entschluß seyn kann, so kann auch nie für einen Andern ein Recht hieraus erwachsen. Es ist blos eine Wirkung, welche jene ungünstigen Umstände hervorbrachten, und welche nur so lange fortdauert, als jene fortwürken. Wenn Gewaltthätigkeiten gegen Fremde und fehlerhafte Staatseinrichtungen in den innern Staatsverhältnissen den Eigennutz Einzelner begünstigten, und ihnen unrechtmäßige Gewalt über ihre Mitmenschen beilegten, kein Wunder, daß dieselben Triebräder und Bewegungsgründe die Kinder der Sclaven demselben ungerechten Zwange unterwarfen; obwohl alle Scheingründe, welche sich zur Begründung der vertragsweise entstandenen Knechtschaft anführen lassen, hier keine Anwendung finden.

Die Sclaverei war in der alten Welt so allgemein, daß Gibbon, der die Zahl der Unter-

terthanen der ersten Cäsarn auf 120 Millionen schätzet, annimmt, die Hälfte derselben seyen Sclaven. Die Vereinigung der civilisirten Welt unter Roms Scepter verstopfte eine Quelle der Sclaverei, indem dadurch die vielen Kriege wegfielen. Auch ward seit diesem Zeitpunct die Behandlung der Sclaven menschlicher; da man ängstlicher auf ihre Fortpflanzung bedacht seyn mußte.

Nachmals als Teutsche Völkerstämme das Römische Reich zerstörten, ward die Knechtschaft milder, aber auch allgemeiner, so daß nachmals in mehrern der neuerrichteten Staaten der Adel die einzige freie Volksclasse ward.

Mehrere Schriftsteller haben dieses als eine Folge der Eroberung angesehen, allein es war mehr eine Wirkung des spatehin eingeführten Lehnswesens und der dadurch entstandenen Adels-Aristocratie.

So erwiesen es ist, daß in allen Stufen der Cultur die Knechtschaft der Menschheit

nachtheilig sei; so wahr es ist, daß ein solches Verhältniß, als eine Folge und Fortdauer der Gewaltthätigkeit, nur auf dem so wandelbaren Rechte des Stärkern beruhen könne, so sind die Feßeln dennoch minder gehäßig, welche der Eroberer dem Besiegten, als die, welche ein Unterdrücker im Staate schwächern Mitbürgern aufbürdet. Im ersten Falle könnte es selbst zweifelhaft scheinen, ob der von den Siegern angeordnete Regent eigenmächtig die Bande der Besiegten lösen könne. Allein nur in England war dies zu den Zeiten der Angelsachsen der Fall; denn von allen Römischen Provinzen war Brittanien die einzige, deren hartnäckige Gegenwehr die Teutschen Eroberer reitzete, die Eingebohrnen sammt dem Lande unter sich zu theilen.

Sussex enthielt 7000 und die Insel Wight 1200 Sclaven-Familien. Nach diesem Verhältnisse würde England eine Million Sclaven enthalten haben. Die Vorzüge, welche die Angelsachsen, gleich den alten Hebräern, den Knechten ihrer Nation in ihren Gesetzen einräumen,

be-

beweisen hinlänglich, daß der größeste Theil ihrer Knechte besiegte Britten waren. *)

Allein weder von dieser noch von Wilhelms des Eroberers Theilung Englands in 60,000 Lehngüter fand sich fast keine Spuhr mehr als i. J. 1660 eine Parlementsacte die Leibeigenschaft aufhob, und ein förmliches Gesetz gegen die Leibeigenschaft erging. Die letzte einzelne Freilassung von einem Leibeigenen ist von Elisabeth. v. J. 1574. **)

Die Leibeigenschaft in Schottland ward erst nach der Rebellion vom Jahr 1745 gänzlich aufgehoben, und von diesem Zeitpunct an datirt man den schnell steigenden Flor dieses Landes. Auf den Hebriden findet man nach Buchanan's Bericht noch sehr unglückliche Leibeigne.

*) Gibbon's history of the decline and Fall etc. Vol. 8. p. 314.

**) Robertson's history of Charles 5. Vol. 1. p. 328.

So wie England das einzige Land ist, wo alle Eingebohrnen, oder der größeste Theil derselben, zugleich mit der politischen die bürgerliche Freiheit verlohren; so ist Ungarn das einzige, wo man eine förmliche, gesetzliche Einführung der Knechtschaft findet.

Pannonien war während eines halben Jahrtausend abwechselnd der Ruhepunct der auf einander folgenden Verheerer Europens gewesen, als im Jahr 884 eine Asiatische Horde, die Magyars, es zum Wohnsitz erwählten.

Die Zahl derselben belief sich auf zwanzigtausend, und diese theilten das Land unter sich, und bildeten so den Adel ihres neu errichteten Staates.

Die edelsten und mächtigsten Geschlechter der Besiegten wurden jedoch, wie auch unter den ersten Königen viele teutsche Ritter, unter die herrschende Volksklässe aufgenommen.

Die alten Einwohner wurden indessen mit Milde behandelt, auf den Fuß der Römischen Colonien. Die Sieger ließen ihnen persöhnliche Freiheit, und den Besitz ihrer Ländereien,

gegen

gegen Entrichtung von $\frac{1}{9}$ des Ertrags an den Guthsherrn, wozu nachmahls der geistliche Zehnte und eine Kopfsteuer von 1 Goldgulden an den König hinzu kamen.

Die steten meist glücklichen Kriege, welche die Ungarn mit ihren Nachbarn führten, mußten eine zahlreiche Menge von Sclaven hervorbringen, da nach damaligem Kriegsgebrauch Sclaverei das Loos der Gefangenen war.

40,000 Cumaner welche anno 1241 mit ihren Familien in Ungarn aufgenommen worden, verstärkten diese Zahl, da sie sich anno 1288 einer Empörung schuldig machten.

Erst im Jahr 1514 gerieth bei folgender Veranlassung der ganze Ungarische Bauernstand unter das Joch der Knechtschaft.

Der Pabst Leo X. ließ durch den Cardinal Thomas Baxato einen Kreutzzug gegen die Türken predigen. 80,000 der Arbeit überdrüßige, vielleicht auch durch gesetzwidrigen Druck ihrer Guthsherrn gereitzte Landleute versammleten sich unter das heilige Panier. Da es ihnen an Lebensmitteln gebrach, plünderten sie Ofen und

Pesth, und da diese Ausschweifungen durch einige Hinrichtungen geahndet wurden, so erwählten sie ihren Anführer Georg Dosa zum König; allein der berühmte Johann V Zapolya überwand sie an der Spitze des Adels, und nachdem 4000 der Empörer im Kampf ihr Leben eingebüßt, unterwarfen sich die Uebrigen.

König Wladislaus und der Reichstag erklärten hierauf alle Landleute für glebae adscriptos und legten denselben einen Tag öffentlicher Frohnen, und eine Geldabgabe von 1 Goldgulden per Kopf an den Guthsherrn außer den bisher getragenen Lasten auf. *)

Die Königlichen Domainen wurden von Faygyern, Ruthenern, Bulgaren und Lumenern angebaut, welche Volksstämme alle Leibeigene waren. **)

Im Jahr 1520 war die herrschende Volksklasse in Ungarn so zahlreich, daß sie 60,000 Rüstige ins Feld stellte.

Jetzt

*) Palma historia Ungariae compl. loc.

**) Werboec zii jus tripartitum Hungariae.

Jetzt beträgt die Zahl der adelichen Personen beiderlei Geschlechts zu Folge der Josephinischen conscriptionen von 1783, 84 und 85. nur 34,790, da die Volksmenge 7,417,415 beträgt, so machte der Adel nur noch $\frac{1}{213}$ der Nation aus. *)

In Betref Pohlens ist es zwar nicht historisch gewiß, aber doch sehr wahrscheinlich, daß sein heutiger Adel die eigentliche Nation ausmacht, deren Vorfahren das Land eroberten. Die Slaven (von welcher großen Nation die Pohlen einen Stamm ausmachen,) kannten, so lange sie in ihren Urwohnsitzen (wahrscheinlich Pannonien) lebten, keinen Adel. Erst nachdem sie begannen ein eroberndes Volk zu werden, im 12 Sec., findet man bei ihnen Spuren davon. **)

Noch jetzt ist in keinem Lande Europens die Zahl der Adelichen verhältnißmäßig so stark wie in dem ehemaligen Pohlen. Man schätzt sie auf

*) Schloezers Staatsanzeigen Heft 61.

**) Anton über die Slaven. Th. 1. p. 70.

auf $\frac{1}{12}$ der ganzen Volksmenge, also auf 666,000 Köpfe; zudem bestand ein beträchtlicher Theil des Staats aus nachmahligen Eroberungen, wie z. B. das gesegnete Podolien, und dagegen war in keinem Europäischen Lande die Zahl der freien Bürger verhältnißmäßig geringer. Nach der Theilung von anno 1772 zählte man im Reich 876,983 Schornsteine, und davon in den Königlichen Städten 29,728, also unter 1000 Familien nur 35 freie Bürger-Familien. *)

Wahrscheinlich hat es mit dem Rußischen Adel eine ähnliche Bewandniß. Noch zur Zeit als die Rußen das Mogolische Joch abschüttelten, bedeutete das Wort Bojar einen jeden freien Besitzer von Grundstücken. **) Nach Müllers Zeugniß vermehrte eine Empörung unter Boris Gudanow die Zahl der Sclaven.

Milder als das Verfahren der ebenangeführten Nationen, war das System, welches die Germanischen Völker bei Gründung ihrer Reiche,

*) Politische Anmerkungen über Pohlen.

**) Gebhardi Geschichte der Slaven.

che auf dem Boden des occidentalischen Kaiserthums beobachteten.

Italien war durch mancherlei Ursachen so gänzlich menschenleer geworden, daß nach Pabst Gelasius Zeugniß am Ende des 5ten Sec. ganze Provinzen wie Aemilia und Tuskana völlig wüste lagen.

Um diese Zeit, theilte Odoacer den 3ten Theil aller Ländereien unter seine Krieger. Dieses war die erste Zergliederung jener großen Landgüther, der man den Ruin von Italiens Feldwirthschaft beimißt.

Auch Théodorich der Ostgothe nahm unter dem Namen der Gastfreundschaft (hospitii) ⅓ aller Ländereien für seine Gothen, welche er unter sie nach Maaßgabe der Geburt, des Ranges, der Zahl der Begleiter, der Sclaven und des Viehes austheilte, und jedes Gothen Besitzung ward steuerfrei. Unter jenem milden Himmel stieg ihre Zahl bald auf 80,000 Menschen.

Die Longobarden wurden in dem von Ihnen eroberten größern Theil Italiens bei den Landbewohnern vertheilt, und diese wurden verpflich-

pflichtet, ihren Gästen den ⅓ des Ertrags ihres Landes unter dem Namen hospitaliter zu entrichten. Allein in Zeit von 70 Jahren waren die alten Bewohner entweder vertrieben, oder hatten sich durch Abtretung von dem ⅓ ten Theil von aller Entrichtung befreiet.

Die Italiäner trieben, obwohl mit gesunkener Kunst, in denen ihnen übrig gebliebenen Ländereien den Korn- Wein- und Oel-Bau, dahingegen den rohen Teutschen das Hirtenleben mehr anstand.

In den reichen Lombardischen Gefilden stellten diese die ehemalige Pferdezucht wieder her, und führten Hornvieh und besonders Büffelzucht ein.

Wenn auch die nachmahligen vielen auswärtigen und innerlichen Kriege in manchen Gegenden den Landleuten die Freiheit raubten, so ward die Knechtschaft doch nie allgemein in Italien. *)

Die Westgothen, weit entfernt den Spaniern die Freiheit zu rauben, ertheilten ihnen völ-

*) Gibbon Vol. 6. 7. et 8.

völlig gleiche Rechte. Auch die Mauren liessen die persöhnliche Freiheit der Besiegten unangetastet.

Die wiederum siegenden Spanier hingegen trieben die Mauren gänzlich zum Lande hinaus. Allgemeine Sclaverei des Landvolks fand also auch in Spanien nie statt.

Die Franken liessen den Galliern und Römern persöhnliche Freiheit und einen Theil der Grundstücke. Allein in keinem Lande Europens ward die Knechtschaft allgemeiner und anhaltender als in Frankreich, welches hauptsächlich folgenden Ursachen beizumessen ist.

1) Unter einem jeden blos ackerbauenden Volke muß Knechtschaft entstehen, weil den Güthерlosen, deren es, wenn auch Anfangs nicht, doch nach mehreren Zeugungen geben muß, kein anderes Mittel zur Erhaltung übrig bleibt, und dies war in Frankreich der Fall zu der Zeit der Carolinger. Diese Ursache mußte um so stärker wirken, weil man damals wegen schon bestehender Knechtschaft weder der Pächter noch der Miethlinge bedurfte.

2) Die

2) Die steten bürgerlichen Kriege während dem Verfall der beiden ersten Königsstämme, in welchem allemal Knechtschaft das Loos der Gefangenen war.

3) Die Einführung des Lehnswesens; dieses war eine Folge der anwachsenden Macht der Könige, und wenigstens so lange die Lehen nur auf Lebenszeit verliehen wurden, ein kräftiges Beförderungsmittel derselben. Anfangs waren die Lehen einzelne Stücken der Königlichen Domainen, welche dem Gefolge des Königs als Belohnung angewiesen wurden. Tacitus nennt sie Comites, bei den Franken hießen sie fideles *).

Nachmahls gaben die Könige auch einzelne Regalien und Herrlichkeit zu Lehn wie z. B. Gerichtsbarkeit. Der große Vortheil der Könige hierbei war, daß diese Lehnleute zu allen Kriegsdiensten ihnen bereiter und williger seyn mußten, als es nicht die vermöge des Heerbannes versammleten freien Land-Eigenthümer waren.

In

*) Montesquieu esprit des loix, f. 2. Livre 30 et 31.

In allen von den Teutschen errichteten Staaten war Beschränkung oder Verlust der National-Freiheit in politischer Rücksicht von Seiten ihrer Könige eine natürliche Folge der Eroberung. *)

Die Lehnsleute raubten ihren Mitbürgern auch die bürgerliche Freiheit, wozu sie zumahl unter schwachen Königen viele Mittel im Händen hatten.

Durch die Verringerung der Zahl der Freien oder Gemeinen fiel der Druck des Heerbanns um so härter auf die noch übrigen, und veranlaßte manche freiwillig, der Freiheit zu entsagen. Zudem begünstigten selbst manche Gesetze die Knechtschaft, indem sie gebothen, daß jederman, der kein Land besaß, und auch keine Bürgschaft wegen etwanig zu erlegender Strafgelder zu stellen im Stande war, sich an einen andern binden sollte, — eben so wie nach den alten Westphälischen Hofrechten, jeder der nicht seine Entrichtungen richtig erlegte, der Leibes-Freiheit verlustig ward.

Der

*) s. Meiners Geschichte der Ungleichheit der Stände, unter den Europäischen Völkern. Th. 1. S. 148. f.

Der Mißbrauch der Gerechtigkeit war eine der fruchtbarsten Quellen der Knechtschaft, um so eher, da die Gerechtigkeitspflege, welche damals nicht in Verfolgung sondern in Beschützung des Verbrechers gegen die Rechte des Beleidigten bestand, ganz als ein Zweig der Einnahme angesehen ward: dergestalt, daß selbst die Finanz-Wissenschaft von dem Normännischen Wort Fine (Goldbuße) ihren Namen erhielt. Zwar suchten mächtige Könige diesem Unwesen nachdrucksvoll zu steuern; welches Karl der Große in seinen Reisen, durch seine Capitularien und durch Aussendung der Misorum Dominicorum that; allein als die Lehnen unter seinen Nachkommen erblich wurden, verschwanden alle Spuren der Freiern, die noch zu Karl des Großen Zeit durch Volks-Versammlungen u. s. w. sich fanden, gänzlich, und die Capetinger fanden bei ihrer Thronbesteigung nur edle und eigne Menschen.

Schon vor dem gänzlichen Verschwinden der Freiheit war der Adel der Franken fast gänzlich durch die Königliche Macht vernichtet, dagegen

ward der nachher erschaffene Lehns-Adel den Königen desto gefährlicher.

4. Der Aberglaube der manchen Franken bewog, sich und seine Nachkommen zum Knecht der Kirche zu schenken, weil er glaubte, daß ihre Livrée ihm in jener Welt eher einen unverdienten Eintritt in das Reich der ewigen Freuden verschaffen würde.

Fast alle französische Städte, welche zu der Römer Zeit größtentheils unter dem Einfluß einiger Patricier-Geschlechter eine aristocratische Municipal-Verfassung genossen, wurden das Eigenthum großer oder kleiner Vasallen, und ihre Bürger deren Leibeigene.

Erst zur Zeit der Kreuzzüge fanden die französischen Städte Gelegenheit zur Wiedererlangung der verlohrnen Rechte. Die Aufnahme der städtischen Gewerbe beförderte in Frankreich, wie in andern Ländern, die Freiheit der Landleute, wie ich weiter unten noch ausführlicher zu zeigen mich bemühen werde; allein hier scheint der Adel auf die Erhaltung seiner Herrenrechte eifersüchtiger als in andern Ländern

gewesen zu seyn. Erst im 11. Jahrhundert erhielten die Städte in den Königlichen Domainen einen Standrath, und das Recht der Waffen ward den Bürgern erst vom König Philipp I., und es war Philipp der Schöne, welcher sie zum erstenmale zu dem Reichstage berief. *)

Dringendes Geldbedürfniß scheint in Frankreich die Ursache der Wiederherstellung der persöhnlichen Freiheit gewesen zu seyn. Schon Ludwig der 10. sah sich im Jahr 1303 gezwungen, durch Geldnoth den Landleuten in den damaligen Königlichen Domainen die Freiheit gegen ein Lastgeld aufzudringen.

Die Knechte des Adels schmachteten länger unter dem Joch. Der Adel hielt selbst den Sturm der jaquérie im 14ten Jahrhunderte aus, und verkaufte erst im 16ten Jahrhunderte seinen Knechten die Freiheit. **)

Denen Landleuten in verschiedenen Bezirken der in spätern Zeiten mit der Krone vereinig-

*) s. pere Daniel,

**) De Hawre histoire de la Noblesse.

einigten Domainen ertheilte Turgot im Jahr 1779 die Freiheit durch ein Edikt.

Die Geistlichkeit erhielt die Leibeigenschaft auf vielen ihrer Besitzungen bis zum Augenblick ihrer Vernichtung. So waren die Bewohner des Jura Sclaven des dortigen Capitels. Wenn man einem anonymen Schriftsteller trauen darf, so nahm die jetzige Revolution anderthalb Millionen Franzosen die Freiheit ab. *)

Der Zustand des Landmannes nach aufgehobner Leibeigenschaft war sich im westlichen Europa nicht gleich. In England erreichten sie die glücklichste Lage. Hier sind sie mehrentheils auf langjährige Geldpachten gesetzet, und da jeder, der ein Pachtguth (a farm) von 40 Schilling jährlich auf Lebenszeit gepachtet hat, mit stimmt bei Parlamentswahlen; so gewinnt diese Classe dadurch ein Ansehn, welches sie in keinem andern Lande genießt, und welches vielleicht mit zu dem blühenden Zustande des Ackerbaues in England hinwürkte.

*) Le cri de la raison et de l' humanité.

In Frankreich ward bis zur Revolution $\frac{5}{6}$ des Reichs von metayers (colonis partiariis) bebaut. Eine Einrichtung, bei welcher der Guthsherr und der Bauer zu gleichen Theilen den Ertrag des Guths theilten. Der letzte befindet sich also in einer weit nachtheiligern Lage, als die des Pächters ist.

Wenn in allen durch die Teutschen eroberten Provinzen, nicht die Eroberung, sondern die Jahrhunderte später erfolgte Einführung, des Lehnswesens, die Veranlassung der Einführung der Leibeigenschaft war; so war dies noch mehr in Teutschland der Fall, welches nie von einem Länder-Eroberer bezwungen und besessen ward; und doch findet man auch hier allgemein verbreitete Knechtschaft des Landmannes.

Man muß durchaus die Sclaverei von der Leibeigenschaft unterscheiden. Jene, die vielleicht durch Krieg entstand, verwandelte sich in diese, welche dann, durch innere Unterdrückung in Frankreich auf alle Nichtadliche, in Teutschland auf den größesten Theil der Landleute ausgebreitet ward. Schon vor ihren Kriegen mit

den Römern, schon in den Wäldern Germani-
ens hatten die Teutschen Knechte.

Die Einführung des Ackerbaues vermehrte nachmahls ihren Werth und ihr Bedürfniß. Bei den steten Kriegen, die so manche Völkerschaft aufrieb, ja selbst die Nation Hermannes bis auf den Namen vertilgte, war Knechtschaft das Loos derer, die glücklich genug waren dem Opfertode in den geweihten Haynen zu entrinnen. Nur die Franken nahmen die von ihnen besiegten Hauptstämme der Sachsen, Bayern, Allemannen und Friesen zu Reichsgenossen auf.

Nach Tacitus *) Zeugniß behandelten schon zu seiner Zeit die Teutschen ihre Knechte auf den Fuß der heutigen Leibeigenen. Der Herr gab dem Knechte Wohnung und Land, und erhielt dagegen einen Theil des Ertrags.

Nach Böhmers *) und mehrerer Schriftsteller Meinung gab es bei den alten Teutschen ur-

*) De moribus Germanorum lib. 2.

**) Exercitationes ad pandectas tom, I. p. 818.

ursprünglich zwei Gattungen von Knechten, nemlich

1. erhandelte oder selbst gefangene Fremde, welche wie Römische Sclaven behandelt wurden, und

2. Mitbrüder, die Kraft eines Vertrages dienten, und wie Leibeigene behandelt wurden. Allein zu geschweigen, daß das Zeugniß des Tacitus an der angeführten Stelle mit dieser Hypothese unvereinbar ist, so läßt sich der Fall der äußersten Noth, wo Entsagung der Freiheit das einzige Erhaltungsmittel ist, bei wilden Völkern schwerlich gedenken; bei Nationen, bei welchen weder Grundeigenthum allgemein, noch herrenloses Land selten war. Freiwillige Unterwerfung hat sicherlich nachmals im Mittelalter die Zahl der Knechte gemehrt, so wie noch in unserm Jahrhundert einzelne Ergebungen in die Leibeigenschaft gar nicht selten im nördlichen Teutschlande waren; allein gewiß konnte dies nicht der Fall seyn in der Periode, als die Teutschen nach Nomaden Art umherstreiften. Damahls waren ihre Bedürfnisse

Ein=

einfach, physische Kräfte ihr Hauptguth, und ohne diese sind auch Sclaven unbrauchbar.

Wahrscheinlich führten die Teutschen erst nach Zertrümmerung des Römischen Reichs einen Unterschied zwischen häuslichen Knechten und Leibeigenen ein. Daher die capitularen Last der Großen eine Uebereinstimmung mit den Angelsächsischen und mehrern ältern Gesetzen, das das Wehrgeld (welches der Todtschläger eines solchen dem Herrn desselben bezahlte) für die Liti oder Lazzi doppelt so hoch als das für die Zervi ansetzte. Allein nach Verlauf einiger Jahrhunderte fand man in dem von Germanischen Stämmen beherrschten Theile Europens nur Knechte der ersten Gattung.

Diese für die Menschheit so günstige Veränderung, diese mildere Behandlung der ihrer bürgerlichen Freiheit beraubten Menschen ist dem Genie der siegenden Nation und ihren aus ihren väterlichen Haynen mitgebrachten Sitten und Gewohnheiten, wie ich glaube, einzig und allein beizumessen. Vielleicht lernten die Herren einsehen, daß diese mildere Art der Knechtschaft auch ihren Vortheilen gemäßer

sei, so wie sie sich besser zu den einfachen Sitten der Teutschen, zu der eingeschränkten Sphäre ihrer Bedürfnisse schickte. Im Jahr 1200 war die strengere häusliche Knechtschaft, welche die Sieger von den Besiegten lernten, in Teutschland und Italien gänzlich verschwunden; erst ein Jahrhundert später verlohr sie sich in Frankreich und Spanien. *)

Allein so lange nicht der Knecht an die Erdscholle gebunden war, hing es von der Willkühr grausamer oder eigennütziger Herren ab, das häusliche Glück des Knechtes durch Trennung von Familien zu zerstören.

Das erste Gesetz, welches die glebae adscriptio geboth, ward von einem Bischoff von Constanz im Jahr 983 gegeben. Indessen finden sich in der Geschichte schon frühere Spuren dieser Verfassung. Als König Chilperich der Franken eine Anzahl Leibeigene mit der Aussteuer seiner Tochter nach Spanien sandte, klagte man laut als über eine schreiende Ungerechtigkeit, woraus zu folgen scheint, daß man die-

*) Estors kleine Schriften.

diese Menschen als vom Grundstücke unzertrennlich ansah. —

In dieser Zeit, als die Leibeigenschaft anfing, die härtere häusliche Sclaverei zu verdrängen, entstanden die Frohnen. In der Urzeit kannte man sie nicht, die Römer hatten große Landgüther, die von ihren Sclaven bearbeitet wurden, ungefehr wie jetzt die Neger in Westindien das Land bauen. Dieselbe menschenfeindliche Rechnung, die nur den rüstigen Arbeiter achtet, und sich des abgelebten zu entledigen sucht, fand nach Cato des Aeltern Bericht auch bei den Römern statt. Die Teutschen gaben zu Tacitus Zeit ihren Knechten Land und Wohnung und erhielten Reservlieferungen; allein die Zahl ihrer Knechte war klein, da bei der gänzlichen Abwesenheit des Handels die Bedürfnisse des Herrn jene Lieferungen bestimmten.

Erst nachdem die Franken Teutschland in einen Staatskörper vereiniget hatten, blühte der Ackerbau auf, und das Landeigenthum bekam Werth. Jetzt entstanden große Landgüther, da nun die Könige und Großen in ihren

Häusern manche ihrer Gefährten unterhielten und ihre Vasallen oft vereinigten.

Die Merovinger gaben, wie es scheint, den Teutschen das erste Beispiel von der Anlage und Benutzung großer Landgüther durch ihre Villen, deren sie 160 hatten. Es folgte aus der Natur der Sache, daß entweder häusliche Knechtschaft oder Einführung der Frohnen dieser Erwerbung großer Landgüther folgen mußte; denn bei der alten Einrichtung der Natural-Entrichtungen von Seiten der einzelnen Knechtfamilien war eine im Großen unmögliche Aufsicht auf die Privathaushaltung jedes einzelnen Leibeigenen nothwendig; weil die Entrichtung eines solchen Menschen, der kein Eigenthum besitzet, nicht in einem bestimmten Quanto, sondern in einem verhältnißmäßigen Antheil an dem jährlichen Ertrage des Ackers bestehen muß. Die Entstehung großer Landgüther war es also, welche die Frohnen hervorbrachte. Schon Plinius sagte: Latifundia perdidere Italiam. Ob auch dort, wo keine Knechtschaft ist, die Vereinigung vieler Felder in den Händen Einiger Wenigen für die Gesellschaft nachtheilig sey, ist noch ein

ein Problem; es macht viele ihrer Mitbürger von ihnen abhängig, verschließt der untern Volksclasse den Weg zur Verbesserung, und wirkt also nachtheilig auf die Bevölkerung. Allein auf der andern Seite erhöhet es die Cultur und oft genießt der gutbezahlte Taglöhner mehr Wohlstand als kleine Landbesitzer. In ökonomischer Rücksicht ist die Frage ganz zum Vortheile großer Landgüther entschieden. Die Viehzucht, dieser wichtige Zweig der Landwirthschaft, läßt sich nur im Großen mit Vortheil betreiben, und selbst der Ackerbau gewährt so die größesten Vortheile, weil nur bei einer großen Landwirthschaft die Vertheilung der Arbeit für Menschen und Vieh möglich ist, die hier, wie bei den Fabriken, wenn auch nicht den rohen Ertrag des Bodens vermehren, doch den Aufwand seines Bebauers beträchtlich vermindern muß. Bei den Frohndiensten weiset man dem Knechte statt Kost und Kleidung im Stück Land an. Eine Einrichtung, die blos ökonomisch betrachtet, schon große Vorzüge vor dem vorhin gerügten Römischen Feldwirthschaftssystem hat. Auch wurden im Mittelal-

ter die Frohnen in Teutschland allgemein, eben so sehr als es die Leibeigenschaft ward; um so mehr, da es in Teutschland weniger Städte gab als in Frankreich, und da diese Städte fast alle Ackerbau trieben. Unbestimmte Frohnen können nur von Leibeigenen gefordert werden. Bestimmte sind, wenn auch für freie Pächter, in manchen Fällen nicht drückende Pachtentrichtung.

Ueber den Werth der Frohnen lassen sich folgende Betrachtungen anstellen.

Vortheile der Frohnen.

1. Für den Guthsherrn.

Es ist schwer für Tagelohn Menschen, noch schwerer Zugvieh in der Erndte und Saatzeit zu erhalten, man muß also mehr Zugvieh halten, wenn die Frohnen abgeschaft sind, und da sind kaum 4 Pferde das ganze Jahr hindurch nicht so nutzbar als 100 an zwei Erndtetagen.

2. Für

2. Für die Unterthanen.

In einiger Entfernung von großen Handelsorten wird dem Landmann der Geldverdienst schwer; er kann also mit minderm Drucke Dienste leisten, als Geld zahlen.

3. Vortheile der Frohnen, welche nur in wenig cultivirten Ländern statt finden.

(1) Wird bei einem zur Indolenz geneigtem Volke vermittelst der Frohnen eine größere Summe erzwungen, als sonst würde verrichtet worden seyn.

(2) Dienen die Frohnen oft dazu, eine zweckmäßige Cultur schneller auszubreiten.

Nachtheile der Frohnen.

Für den Guthsherrn,

1) Der Aufwand, welchen die hierzu erforderliche Aufsicht nothwendig macht, mit andern Worten der Verlust der regie Kosten,

2) Frohnarbeit ist schlechter als Miethsarbeit, so wie diese schlechter ist als eigne Arbeit.

Für

Für den Landmann,

1) Der Zeitverlust und die Ermattung von Menschen und Vieh, durch die Weite des Weges, ehe sie zu dem Orte kommen, wo gearbeitet werden soll.

2) Die Vernachlässigung seiner eigenen Wirthschaft, durch die Abwesenheit seines Gesindes und Zugviehes, zumal in denen Zeitpuncten, wo er derselben am bedürftigsten ist.

Das Resultat dieser Untersuchung ist, wie mir scheint, daß nur die lokale und individuelle Beschaffenheit eines Landes über den Werth der Frohnen entscheiden könne. Als allgemein geltend kann man indeß den Satz festsetzen: daß in rohen Ländern die Frohnen zuträglich und in cultivirten nachtheilig sind.

Je minder drückend im Mittelalter, und nach den Begriffen jener Zeit Leibeigenschaft und Frohnen waren, desto begreiflicher wird es, wie ein freies Volk ohne Kampf, allmählich und unvermerkt um den Besitz der bürgerlichen Freiheit gebracht werden konnte. Beides, Leibeigenschaft und Frohnen, waren Kinder des Lehnswesens. In Frankreich, wo jenes früher

die

die Oberhand gewann, sank das Ansehn der Gemeinen früher, tiefer und allgemeiner. In Teutschland ward durch Carl den Großen der Grund dazu gelegt; allein erst viel später ward es allgemein, und zwar bewirkten dieses Gleichartige die den angeführten in Frankreich statt findenden Gesetze und Umstände.

Carl der Große bestellte Grafen statt der sonst vom Volke erwählten Richter, allein erst im 12 Jahrhundert wurden diese Aemter erblich, und dadurch das Lehnssystem vollendet und der Grund des heutigen hohen Adels gelegt. *) Erst ein Jahrhundert später ward der niedere Adel durch eine Constitution Friedrich 2. von den Gemeinen abgesondert, welche festsetzet, daß nur die, so von Rittern erzeugt, ritterfähig seyn sollen. **)

Von dieser Epoche an breitete sich die Knechtschaft auch über das nördliche von Sachsen

*) s. Pütters Entwickelung der Teutschen Reichsverfassung. Th. 2. S. 163. ff.

**) Scheidt vom Adel.

sen bewohnte Teutschland aus; denn in Heinrich 4ten Geschichte zeigt sich noch in diesem Theile des Reichs das Gewichte der Gemeinen des Volkes.

Die Ritterschaft, der die damahlige Art zu kriegen ein großes Uebergewicht gab, war auch damals durch ihre Zahl furchtbar, welche die der Rittergüther weit übertraf. Dieser letzten giebt es jetzt in Teutschland 31,750. *)

Die ungeheuren Schaaren von Edlen, welche die Kayser zum Grabe geleiteten, die Heere von Rittern, welche die Ufer des Baltischen Meers der Kirche und dem Reiche unterwarfen, beweisen, daß damals ein ganz anderes Verhältniß als jetzt zwischen Adlichen und Nichtadlichen statt fand. Eine minder zahlreiche Volksclasse würde weder zu einländischen Unterdrückungen, noch zu auswärtigen Eroberungen die Macht gehabt haben. Auf der andern Seite waren wenig ackerbauende Hände zur Erhaltung

*) Randels Annalen der Staatskräfte.

tung eines zahlreichen Adels hinreichend, da die Classe der Gewerbsleute, deren Unterhalt der Landmann jetzt auch gewinnen muß, damals gar nicht existirte.

Wenn man der Geschichte des Landmanns in einzelnen Provinzen nachspürt, so ergiebt sich noch deutlicher daraus der Beweis meiner Behauptung, daß diese Knechtschaft nur durch innere Unterdrückung entstand, nirgends aber auf den Grundvertrag zurück geführt, oder als zur Constitution gehörig und in dieselbe verwebt zu betrachten ist. Der Sachsenspiegel bestätigt diese Vermuthung an mehrern Stellen, wie z. B. lib. III. 42.

Unter allen Provinzen Teutschlands ist vielleicht Westphalen diejenige, wo die Einwohner sich am unvermischtesten von Fremden erhalten haben, und hier findet man auch noch die deutlichsten Spuren der alten Sitten und Verfassungen.

Westphalen ward nur langsam bevölkert. Einer der Söhne, gewöhnlich der jüngste, erhielt die väterliche Wohnung; die andern baueten sich in der umliegenden Gegend an. Es

obwaltete indessen eine fortdauernde Verbindung zwischen denen sich mit jeder Generation mehrenden Höfen und dem Stammhofe. *) Hier versammleten sich alle, so von einem Stamm entsprossen, Anfangs oder Ende des Sommers. Ein jeder brachte Lebensmittel mit, die gemeinschaftlich verschmauset wurden. Hier wurden die zwischen den Mitgliedern dieser unvollkommenen Gesellschaft (Bauerschaft genannt) entstandenen Zwiste geschlichtet, der jedesmahlige Besitzer des ältesten Hofes behielt den Vorsitz in dieser Versammlung, und ward so der erbliche Hauptmann der Gemeine. Eine Verfassung, welche sich in Ostfriesland bis ins 13te Jahrhundert erhielt.

Als die Heereszüge der Römer und die Völkerwanderung einen nähern und stärkern Verein nöthig machten, traten diese Häuptlinge in einem Staatskörper zusammen, (Gemarkung genannt,) dem sie einen Fürsten vorsetzten und dessen Adel sie bildeten. Nach Mösers Behaup-

*) Nindlingers Münstersche Beiträge. Th. 2.

hauptung *) waren diese Häuptlinge noch außer dem Heerbann zur steten Bewachung und Vertheidigung, und zum Dienste zu Pferde verpflichtet. Dagegen wurden ihre Höfe von allen Beiträgen befreiet, und sie erhielten zur Entschädigung für die zum gemeinen Besten verwandte Zeit und Kräfte freiwillige Beisteuern von ihren Mitbürgern (Beyden genannt), welche bald zur Observanz wurden.

Carl der Große ersetzte nach der Bezwingung der Sachsen in mehrern Gegenden Westphalens, die er gänzlich unterwarf, diese erwählten Fürsten oder Gemarkungsvorsteher durch Grafen, die erblichen Hauptleute durch Edelvoigte. Als diese Aemter in den folgenden Jahrhunderten erblich wurden, fanden die Grafen, Ritter und Bischöffe Mittel, sich der meisten Stammhöfe zu bemeistern, und verwandelten das bisherige Verhältniß, die Hofhörigkeit in Eigenhörigkeit; die bisher für geleistete Dienste dem Häuptling oder Richter freiwillig

*) Osnabrückische Geschichte.

entrichteten Benden in Frohnen und Abgaben. Allein dennoch sank der Westphälinger nicht so tief, als die größere Zahl seiner Teutschen Landsleute. Der nexus desselben an das Guth, das er bebauet, trägt uneigentlich den Namen der Leibeigenschaft; denn der Pflicht, die den Westphälinger Eigenbehörigen an die Erdscholle fesselt, steht ein erbliches Eigenthums-Recht daran zur Seite. Die glebae adscripti in Westphalen haben ein jus ad glebam. Diese Verfassung scheint eine ziemlich treue Nachahmung des Lehnswesens zu seyn, und da noch in unsern Tagen, der Eintritt oder vielmehr die Einkaufung in diesen Stand, der Gegenstand der Bemühungen emsiger freier Leute ist; so ist es nicht unwahrscheinlich, daß in jenen Zeiten der Anarchie dieser Vertrag manchem freien Landmann, auch wenn er nicht durch Unterdrückungen und Gewaltthätigkeiten nothgedrungen, nicht zu nachtheilig schien, wenn er dadurch den Schutz eines streitbaren Ritters erkaufen konnte.

Das drückendste für den Westphälischen Bauer ist das der Leibeigenschaft entlehnte, und in je-

jeder Rücksicht nachtheilige mortuarium oder Sterbfalls-Recht, Kraft dessen der Guthsherr, nach dem Tode eines pater familias, mit den Descendenten erbtheilt. Diese Einrichtung findet in den mehrsten Provinzen Westphalens statt. Im Bisthum Münster schließet der Guthsherr die entfernten Erben aus, und bekömmt die eine Hälfte des ganzen Mobiliar-Nachlasses. *) Diese Abgabe ist ungewiß, zufällig und unbestimmt für den Erhebenden, sie ist unbillig und ungleichmäßig für den Entrichtenden; da sie eine Familie bei wiederhohlten Sterbefällen (einem an sich schon unglücklichen Ereigniß,) vorzüglich trift. Sie hat den Hauptnachtheil für den Staat, für die Cultur des Landes, daß sie eben wie ehemals die taille in Frankreich den Landmann bewegt, so wenig als möglich an sein Vieh und Ackergeräth zu wenden, weil baares Geld von seinen Erben eher verheimlicht werden kann.

*) Die Eigenthumsordnungen von Münster, von Osnabrück u. s. w.

In dem von Slaven bewohnten nordöstlichen Theil Teutschlands war es nicht der erste Eroberer und Bezwinger Otto 1. welcher die Wenden zu Leibeigenen machte, sondern dieses Joch ward ihnen erst unter Otto 2. aufgelegt; als durch den Druck der Kaiserlichen Statthalter Herzog Bernhards und Marggraf Didrichs gereitzet, sie sich empörten. *)

Diese Knechtschaft ward, nachdem sie in einem Theil dieser Länder statt fand, auch über manche freie Landbewohner Teutscher Abkunft ausgedehnt. In Hollstein namentlich findet man noch Spuren solcher Unterdrückung freier Menschen im vorigen Jahrhundert. **)

Eben so wurden die Liv= und Esth=Länder nicht nach dem alten Kriegsrechte zu Sclaven gemacht, sondern sanken durch die Unterdrückung, welche unter mannigfaltigen Vorwänden statt fand, von Stufe zu Stufe herab.

Nach=

*) Helmoldi Chronicon Slav. L. 16.

**) Lowetz Beschreibung vom Bramstedte.

Nachdem durch Bremer Kaufleute Livland den Teutschen bekannt geworden war; begab sich ein Priester Namens Meinhard dorthin, besiegte und bekehrte einige Haufen der Landeseinwohner, nahm ihnen $\frac{1}{3}$ des Landes ab, das er jedoch selbst bebauete, und stiftete das erste Kloster zu Uexhuell a. 1186. Bei seinem Tode wählten die Letten einen Bischof, den sie jedoch bald fortjagten, und nun erging gegen sie i. J. 1192 die erste Päbstliche Creuzbulle. Die Creuzfahrer siegten, aber begnügten sich, den Einwohnern eine Auflage von 2 Maaß Getraide von jedem Pflug aufzulegen. Doch gelang es erst dem Bischof Albert durch Stiftung des Ordens der Schwerdtbrüder die Herrschaft der Teutschen in Livland fest zu gründen. Er gab den Rittern $\frac{1}{3}$ des Landes, und legte den Einwohnern den Kirchenzehnden auf; allein weit entfernt sie als Sclaven zu behandeln, both er sie noch bei Geldstrafen zum Kriegsdienste auf, so wie sie auch noch zu Berathschlagungen gezogen wurden, und mit Rittern Processe wegen einzelner Grundstücke führten. Allein so wie die Macht des Ordens stieg, welches insonder-

heit durch die Vereinigung mit dem Teutschen Orden, welcher a. 1237 statt fand, geschah, fiel das Ansehn der Eingebohrnen; sie wurden von aller Regierungsverwaltung ausgeschlossen, mit drückenden Auflagen belastet, auch schon 1241 die Strafe der Geißelung mit Ruthen auf Oesel eingeführt. Durch diesen Druck aufs Aeuserste gebracht, wagten die Liven a. 1343 einen Aufstand, welcher 9000 von ihnen das Leben kostete, und die übrigen um den letzten Schatten der bürgerlichen Freiheit brachte.

Obgleich auch hier kein förmliches Gesetz die Leibeigenschaft einführte, so findet man von dieser Epoche an alle Merkmahle der strengsten Knechtschaft.

König Stephan v. Pohlen suchte im 16ten Jahrhundert, wiewohl vergeblich, das Schicksal der Bauern zu erleichtern; Gustav Adolph nahm den Guthsherrn die Criminal-Gerichtsbarkeit; und Carl 2. gab den Kronbauern Eigenthumsrechte an die Ländereien, welche sie bebauten, und bestimmte ihre Frohnen und Entrichtungen.

Den

Den schrecklichsten Beweis der Härte der Leibeigenschaft in Livland giebt der Umstand, daß der Landtag a. 1265 auf den Verkauf eines Bauern auf dem Markte, oder über die Grenze, eine Geldstrafe von 200 Rthlr. und, wenn eine Ehe dadurch getrennt wird, von 400 setzte!!! und in eben diesem Jahre gab die Regierung ein Gesetz, Kraft welchem

1) Der Bauer Eigenthum erwerben kann.

2) Die jetzt bestimmten Naturallieferungen nie erhöht werden sollen.

3) Der Bauer das Recht erhält, bei Mißhandlungen über seinen Herrn zu klagen.

Hieraus erhellet, daß der Landmann noch nicht glebae adscriptus, sondern Sclave im ganzen Sinne des Worts ist, indem die Bemühungen der Gesetzgebung nur dahin abzielen, den Mißbrauch der Gewalt der Herren zu beschränken. Unter den noch jetzt in Liv- und Esthland im Schwange gehenden Mißbräuchen, ist einer, daß der Herr das Bauernfeld in Hoffeld verwandelt, und den Bauern e r l a u b t, sich neue Häuser auf wüsten Strichen zu bauen, und das

un-

umliegende Land urbar zu machen; wahrlich eine sonderbare Cultur-Methode. *)

Während in allen Teutschen und zum Teutschen Reiche gehörigen Ländern die persöhnliche Freiheit des Landmannes verschwand, waren nur die Friesen und die Tyroler so glücklich ihre alte Verfassung zu erhalten; in beiden Ländern giebt es noch jetzt einen 4ten Stand, auf dem Landtage, den des Bauern, der wie die Städte dorthin seine Repräsentanten schickt. Wahrscheinlich wurden hier durch die Erhaltung des Antheils an der Regierung (der politischen Freiheit) die Bürgerliche gerettet und gesichert.

In der Schweitz veranlaßten solche Unterdrückungen die bekannte Revolution, welche die nur zur Erhaltung der bürgerlichen Freiheiten verbündete Landgemeinen von Schweiz, Uri und Unterwalden zur politischen Unabhängigkeit führte, worauf sie denn nachmals mehrere Städte zu Genossen ihres Bundes aufnahmen. Die Handlungen der Landvoigte Geißler und Landen-

*) Geschichte der Sclaverei und Character der Bauern in Liv- und Esthland.

denberg, welche den ersten Aufstand veranlaßten, waren einzelne willkührliche Eingriffe ins Eigenthum, und vorzüglich der Bau eines Zwinghofs oder Herrenburg bei Altorf in Uri, welches alles den Einwohnern die Auferlegung des Jochs der Leibeigenschaft drohte, und siegreich mit den Waffen in der Hand beschlossen die Verbündeten in mehrern Bundesacten, die Gerechtsame und Güther der feindlichen Oesterreichischen und andrer Adlichen Geschlechter in ihren Thälern unangetastet zu lassen. Ja bei der Aufnahme von Glarcus und Lucern in den Bund der Eidgenossen, geschah dies mit Vorbehalt der dem Hause Oestreich zustehenden oberherrlichen Rechte. Also nicht Streben nach politischer Unabhängigkeit, noch der Wunsch die Staatsverfassung zu verändern, sondern nur die rechtmäßige Vertheidigung ihres Eigenthums und ihrer bürgerlichen Freiheit, war die Veranlassung der Gründung dieser Freistaaten. *)

Der Erfolg krönte dies Unternehmen und sicherte auf immer die bürgerliche Freiheit durch den

*) Müllers Schweizer-Geschichte.

den Schutz der politischen, während ein Gleiches um dieselbe Zeit, die Ergreifung der Waffen zur Vertheidigung ihrer Menschenrechte, die Einwohner von Nordalbingen, so wie die Liven und Esthen zur härtesten Dienstbarkeit führte.

So allgemein auch die Knechtschaft im Mittelalter in Teutschland war, so seufzten doch nie die Städte gleich den Französischen und Englischen unter diesem Joche. — Einzelne Ausnahmen hievon sind einige Residenz-Dörfer wie z. B. Werthheim, Homburg u. a. m., denen ihre Gebiether bei Ertheilung des Stadt-Rechts manche Lasten der Leibeigenschaft ankleben liessen.

Die Teutschen Städte waren theils Römische Colonien, wie Cöln, Augsburg u. s. w., theils ward ihre Erbauung durch die Cathedralen und die dabei angelegten stark besuchten Schulen (der eigentlichen ersten Bestimmung der Domcapitel) veranlaßt, wie Fulda, Bamberg u. a. m., theils danken sie ihre Entstehung Heinrich I, der sie zu Waffenplätzen wider die Einfälle fremder Völker bestimmte, und den

9ten Mann vom Lande hinein zog, wie Quedlinburg, Merseburg, Meißen u. s. w.

Die Städte waren Zufluchtsörter für die Leibeigenen, welche dem Drucke ihrer Herren zu entgehen trachteten. Allein die Menschen, die nicht Freiheit mit in die Städte brachten, waren auch dort noch dem mortuario oder der Wegnahme des Besthaupts der Verlassenschaft Abseiten des Kaiserlichen oder Bischöflichen Voigts unterworfen. Erst Heinrich 5. befreite Speier von dieser Last, welchem Beispiele bald die übrigen Städte, durch Erhaltung Kaiserlicher oder Bischöflicher Gnadenbriefe nacheiferten. Schon zu Heinrich 5. Gunsten hatten sich die Wormser und Cölner bewaffnet, ja selbst ihre Kaufmannschaft, und bald hernach ihre Zünfte übten sich in den Waffen, da vorher nur diejenigen Städtebewohner, welche vom Ertrage ihrer Aecker lebten, Bürger hießen und waffenfähig waren.

Erst im 12ten Jahrhundert erhielten nach und nach alle Teutsche Städte Municipal-Rechte, wodurch sie in höhern und geringern Gra-

den von der so lästigen Gerichtsbarkeit der Kaiserlichen und Bischöflichen Voigte befreiet wurden. —

Aus dem oben gesagten erhellet, daß im Mittelalter Frohnen und Leibeigenschaft in Teutschland ziemlich allgemein waren; und jetzt ist wenigstens letztere fast allenthalben verschwunden. Da uns die Geschichte kein Beispiel einer förmlichen Freilassung seit Mathilden, Herzog Ottos von Braunschweig Gemahlin, (welche a. 1247 allen Leibeigenen in Lüneburg für eine Summe Geldes den Genuß der Freiheit gewährte) bis auf König Friedrich I. in Preußen (welcher die Leibeigenschaft in seinen Westphälischen Provinzen aufhob) aufgezeichnet hat, so suchen die Schriftsteller durch mannigfaltige Hypothesen diese Veränderung zu erklären. Böhmer *) führt die Kreutzzüge als die Hauptveranlassung derselben an. Von Buri **) schreibt diese wohlthätige Wirkung der

*) Exercitationes ad pandetas. Tom. 1.

**) Abhandlung von Bauer-Güthern. S. 30. seqq.

der Einführung des Römischen Rechts zu. Allein der Bauernkrieg im Anfange des 16ten Jahrhunderts ist ein blutiger Zeuge des Drucks, worin diese schon damals zahlreicheste Volksclasse in denen jetzt freien Theilen in Teutschland schmachtete, da Aufhebung der Leibeigenschaft eine der Hauptforderungen in dem Manifest der Rebellen ist. *)

Schmidt **) glaubte, daß der Zuwachs der Bevölkerung die Herren zu Freilassungen geneigter machte, indem er den Werth der Menschen herabsetzte; allein häusliche Sclaverei fand sich auch damals schon wenig mehr in Teutschland. — Noch andere Schriftsteller messen dieses dem Anwachs der Macht der Regenten zu, da doch selbst in der Reichs-Ritterschaft sich an wenigen Orten Leibeigenschaft noch findet; hingegen findet sie sich in manchen Bezir-

*) Runde Vergleichung des jetzigen und vormaligen Zustandes der teutschen Bauern (in den memoires de la societé des antiquités de Cassel. Tom. 1.

**) Geschichte der Teutschen Th. 4. S. 367.

zirken von Hessen und der Pfalz, deren Beherrscher doch eine beinahe ungebundene Gewalt an sich gerissen haben. — Ohne die Mitwürkung dieser und einiger andern Ursachen zu leugnen, so halte ich das Aufkommen der Städte für die Mutter der Freiheit in Teutschland, wie Smith *) diesem emporkommenden Flor der städtischen Gewerbe diese große Wirkung in ganz Europa zuschreibt. Die Städte bothen den bedrückten Leibeigenen einen Zufluchtsort an, und manche mochten sich gezwungen sehen, den Bebauern ihrer Felder persöhnliche Freiheit zuzugestehen, um ihre Felder nicht gänzlich verlassen zu sehen. Jedoch, ehe der Luxus den Edlen Mittel zeigte, ihre Einkünfte ganz auf ihr individuelles Wohlseyn zu verwenden, konnten sie den Ueberfluß ihrer Producte nur zur Unterhaltung eines zahlreichen Gefolges gebrauchen, das ihnen nur durch Abhängigkeit lohnte. Die Belebung des inländischen Handels that hierbei das meiste. Die Ergiebigkeit der Böhmischen und Sächsischen Bergwerke vermehrte die Masse des circulirenden Geldes.

*) On national wealth Vol. 1.

Durch die, während der Regierung Carls V. und seiner auswärtigen Kriege und Verbindungen veranlaßte nähere Bekanntschaft der Teutschen mit ihren Nachbarn, breitete sich der Luxus in Teutschland aus. Der Adel, welcher bisher die Erzeugnisse seiner Ländereien auf seinen Güthern verbrauchte, lernte nun das Bedürfniß und den mannigfaltigen Gebrauch des Geldes kennen. Er opferte wie der Englische und Französische seine Herrschbegierde, und mit ihr manche seiner bisherigen Vorrechte auf, um seinen Genuß zu vermehren. Nur die Beförderung des einländischen Handels, die Entstehung der einländischen Industrie, und insonderheit der Manufacturen konnte diesen Erfolg haben. In England, wo die Städte den höchsten Gipfel des Wohlstandes erstiegen, wurden die Feßeln des Landmannes am gänzlichsten vernichtet, und jede Spur davon weggewischt.

In den vorliegenden Reichskreisen und den Niederlanden waren im 16ten Jahrhunderte die blühendsten Städte Teutschlands; und hier findet man auch allgemein Freiheit des Land-

mannes. Die auswärtige Handlung würkt nie so schnell, so mächtig auf den Wohlstand der Länder.

In Nordteutschland erhielt sich die Knechtschaft, obgleich hier die vornehmsten Städte des hanseatischen Bundes lagen. Eben dies war der Fall in Pohlen und Rußland, welche Staaten doch seit mehr denn einem Jahrhunderte eine ansehnliche auswärtige Handlung trieben. Indessen, wie ich schon oben erinnert habe, so räume ich den Kreutzzügen, der Einführung des Römischen Rechts, der wachsenden Bevölkerung und vorzüglich dem Bauernkriege großen Antheil an dem Verschwinden der Knechtschaft in Teutschland ein. Den Einfluß des letztern beweisen die mildern Grundsätze über diesen Punct, die sich seit dem Jahre 1530 in allen Landes-Ordnungen finden, welches um so nöthiger, weil die Zahl der Edlen schrecklich durch die vielen Kriege und durch Kreutzzüge gegen die Slaven und Türken zusammen schmolz, zumal nachdem die Errichtung der geistlichen Ritter-Orden und der ausschließliche Besitz der Domstifter die Einführung ber Primogenitur be-

begünstigten. Da hingegen der Bauernstand im Schooße des Friedens anwuchs.

Der Landfriede raubte dem Adel das jus armorum, und mit demselben seine Wahrhaftigkeit. Durch die Einführung der Landsknechte und des Schießgewehrs ward die ganze Kriegskunst verändert, und das Uebergewicht der schweren Reuterei vernichtet.

Auffallend ist zwar dieses allmählige, fast unmerkbare, und doch für das Wohl der Menschheit höchst wichtige Fortschreiten der Freiheit; allein manche andere Institute der Vorzeit hatten ein ähnliches Geschick, wie zum Beyspiel die Ministerialität und das ganze Lehnswesen überhaupt, und noch in unsern Tagen geht die Freilassung der Bauern in Pohlen und einigen andern Ländern nur langsam von statten. (In Pohlen machte Fürst Sulkowsky den ersten Versuch dieser Art.) Selbst in einigen Gegenden Teutschlands findet man noch die strengere Leibeigenschaft. In Meklenburg und Pommern ist sie noch allgemein.

In Holstein, der Lausitz und Schlesien finden sich noch starke Spuren davon.

In Schlesien gab Friedrich II. den Bauern Erbrecht auf ihre Ländereien, und bestimmte das Lösegeld (wogegen keinem Bauer die Freiheit verweigert werden kann,) auf einen Ducaten. In den Mecklenburg-Strelitzischen Kammergüthern ist dieses auf 10 Rthlr. bestimmt.

Der Marggraf von Baden hob die Leibeigenschaft im Jahr 1783 auf; allein dies scheint mehr eine Erlassung vom Sterbefall und andern aus den Zeiten der Leibeigenschaft herrührenden Auflagen, als eine Veränderung des Zustandes der Landleute gewesen zu seyn; denn die fürstliche Casse büßte dabei 40,000 Fl. jährlicher Einkünfte ein.

In Böhmen scheint die Leibeigenschaft eine der härtesten gewesen zu seyn; noch im Jahr 1772 erregte der Druck derselben eine Empörung, welche wahrscheinlich deren Milderung durch die Abschaffung der Roboten auf den Domainen, und die Parcelirung und Vererbpachtung der letztern im Jahr 1777 veranlaßte.

Doch

Doch blieben noch selbst manche kleinere me=diat= und immediat=Städte diesem schimpflichen Joche unterworfen. Erst im Jahr 1781 hob Joseph der 2te die Leibeigenschaft gänzlich auf. Sicherlich das weiseste der 276 allgemeinen Gesetze, welche dieser Monarch in seinen 3 ersten Regierungsjahren gab. Unzufriedenheit mancher Adlichen war die nächste Folge dieser Neuerungen.

Der Fürst von Löwenstein=Werthheim behauptete, dadurch einen Abgang von 32 % an den jährlichen Einkünften seiner Güther in Böhmen erlitten zu haben. Dieser Nachtheil entsteht auch würklich, wenn man den Werth der ehemaligen Zwangs=Dienste nach dem Preise des Taglohnes zu Gelde anschlägt; nicht aber, wenn man den durch die Dienste für die Guthsherrschaft würklich bewürkten Nutzen sieht; dieser Nachtheil ist also bloß ideal.

Der Graf Lazansky hatte schon früher mit seinen und seiner Unterthanen Vortheil Frohnen und Leibeigenschaft auf seinen Güthern aufgehoben. Andere haben durch einen von neuem

mit ihren Untersassen errichteten Vertrag die Frohnen wieder eingeführt.

Die meisten Grundherrn haben ihren Bauern das Land auf 5 — 10 Jahre verpachtet, und bestreiten ihre weitläuftigen Hofländereien mit eigenem Zuchtvieh und Taglöhnern.

Dieser günstige Erfolg einer etwas unvorbereiteten und eigenmächtigen Veränderung und der zum Theil hierdurch beförderte augenscheinliche Wachsthum von Böhmens Wohlstand beweisen, daß eine Menschenclasse, die schon seit mehrern Generationen Leibeigene war, zum Genuß der Freiheit reif sei, und nöthigen Falls sie auch ohne weitere Vorbereitung recht zu gebrauchen wisse. Aus dem Beispiele Böhmens erhellet ferner die Nichtigkeit des Vorgebens mancher Schriftsteller, welche behaupten, daß die Nachkömmlinge der Sclaven wegen der in ihrem National-Character verwebten Indolenz durch Aufhebung des Zwanges in Unthätigkeit versinken würden, da Böhmen das erste ganz sclavische Land ist, das wieder zum Besitz der natürlichen Freiheit gelangte. Beide

Irrige Behauptungen wurden durch das Beispiel Rußlands veranlaßt, wo die unter der jetzigen Regierung in wohlthätiger Absicht bei allen Kronbauern und den meisten adelichen Bauern vorgenommene Verwandlung der unbestimmten Frohnen in bestimmte Geldabgaben eine solche Wirkung hervorbrachte. Der Bauer bauet jetzt nur so viel als er zur Nothdurft braucht, und sendet seine Söhne in die Städte, um als Taglöhner und Handwerker das Geld zur Entrichtung der Abgaben aufzubringen. Diese Bauern, von denen alle Städte überschwemmet sind, bekommen Pässe auf 3 Jahre von ihrer Grundobrigkeit, ohne welche ihnen nirgends Auffenthalt gestattet wird.

Nach einer von Hupel *) angeführten Abgabe, betrugen die jetzt wüste liegenden Felder, welche vormals die Klöster von ihren Fröhnern bebauen ließen, 800,000 Tschetivert Roggen, von deren Ertrage wenigstens 2,000,000 Menschen leben könnten, daher jetzt bei jedem Mißwachs im Reiche Mangel und Theurung entsteht.

*) Miszellanien. St. XV.

steht. Allein in Rußland war und ist die Sclaverei der Bauern härter, als selbst im Mittelalter in Teutschland; es ist keine glebae adscriptio, sondern sie gränzet an häusliche Knechtschaft. Wer in Rußland Bauern hat, legt sich ein Landguth an, wo er will. Der Edelmann, (und dieß ist jeder Officier und jeder Civil-Bedienter, der Majors-Rang hat, mit allen seinen Nachkommen,) bezahlt der Krone einen Rubel für jede Dessetine = 4 ½ Morgen Calenbergisch, und darf für jede Bauern-Familie 10 solcher Dessetinen fordern. Solchergestalt werden die Leibeigenen von ihrem Herren von einem Gouvernement ins andre transloeirt. Die Entfernung zwischen dieser Lage und der Freiheit ist zu groß, als daß man sie mit einem Sprunge zurücklegen könnte.

Den Leibeigenen, der durch eine Gewohnheit von Jahrhunderten die Gegend, wo er und seine Väter gebohren und erzogen, liebgewonnen, wird die Erhaltung der Freiheit gewiß nicht vermögen, sie zu verlassen. Diese Gattung der Vaterlandsliebe, man nenne sie immerhin die phy-

physische, ist unleugbar ein mächtiges Triebrad der menschlichen Seele, besonders bei unaufgeklärten Volksclassen, beim Landmann mehr als beim Städter, weil der erstere sich mehr mit der Natur beschäftiget, und daher auch mehr Anhänglichkeit an das Locale hegt. Ich schließe daher, und die absichtlose Erfahrung in Teutschland bestätigt es, daß glebae adscriptio das beste Mittel sei, Sclaven zum Genuß der Freiheit vorzubereiten. Ich werde weiter unten nochmals Gelegenheit finden, diese Materie zu berühren.

Einen auffallenden Beweis meiner vorhin geäußerten Behauptung, daß die Leibeigenschaft eine Folge, ein Erzeugniß des Lehnswesens sei, liefert die Geschichte Nordens.

In der Urzeit gabs hier keinen Erbadel, das ist, keine privilegirte Volksclasse; denn erlauchte und edle Geschlechter gabs bei allen wilden uncultivirten Nationen. Jede Familie besaß gewisse unveräußerliche Grundstücke, worin nur die Söhne erbten; und die Versammlung dieser freien Landbesitzer unter dem

Vorsitze des Königs übte die gesetzgebende Gewalt aus. In Dännemark gab König Sven, ums Jahr 1000 etwa, den Töchtern Erbrecht. Dieses warf die democratie royale übern Haufen, indem es die Gleichheit des Vermögens aufhob, und dadurch die Einführung der Aristocratie begünstigte.

Die Jarle und Hersen waren Staatsbediente, welches zu werden jeder freie Mensch fähig war. Nur an den Seeküsten erzeugte die Seeräuberey einige Sclaven. Knud der Große legte den Grund zur Einführung des Lehnswesens. Er gab seinen Hofkriegern Englische Landgüther, Dänische Gemeinheiten, Steuerfreiheit und Gerechtsame der Art zu Lehn. Auch räumte er der Geistlichkeit das Recht ein, Landgüther zu besitzen.

Nachmals ward der Seedienst allgemeiner, welcher Steuern erforderte, da bisher die Nation nur dons gratuits gab. Als späterhin der Roßdienst entstand, zu dem wegen seiner Kostbarkeit nur die Reichen fähig; so erhielten diese zur Entschädigung die Steuerfreiheit, und hie-

ßen

ßen Frelsemond. Ueberbleibsel dieses Standes sind einige Geschlechter des heutigen Dänischen Adels. Im 15ten Jahrhundert schmolz die Zahl der Frelsemond, und die Besitzungen und Vorrechte der Einzelnen vermehrten sich, besonders da Waldemar I., welche ein Frelsemond quocunque modo legitimo an sich brachte, für steuerfrei erklärte. Im Jahr 1660 bestand der Dänische Adel aus 80 Köpfen, welche 30,000 feste Bauern, 200,000 Tonnen Hartkorn (beinahe die Hälfte des ganzen Landes) besaßen. *)

Die Gerichtsbarkeit war im Mittelalter mehr wie eine Finanz-Quelle, als wie ein Hoheits-Recht angesehn, und ward daher als eine Belohnung an Geistliche und Weltliche verliehen.

Während den bürgerlichen Kriegen verschwand daher auf Seeland und den kleinern Dänischen Inseln der Stand der Gemeinen gänzlich, indem sie sich den Frelsemond zu unterwerfen gezwungen sahen. Als der Adel den

Ol-

*) Riegels forsog til kennte Christians historie. etc.

Oldenburgern Capitulationen vorschrieb, würdigte er diese seine freiwillige Schutzbefohlnen zu Leibeigenen herab, und setzte sie solchergestalt den aus den Wendischen Kriegen entstandenen Sclaven und deren Nachkommen gleich.

Christian II. vernichtete diese aristocratische Anmaßungen in seinem Gesetzbuche, und deshalb hing ihm der Bauerstand mit so großer Liebe und Ergebenheit an. *) Allein sein Gesetzbuch ward öffentlich verbrannt; indessen ward die Knechtschaft doch nie förmlich bestätigt vor Christian V., der allen bisherigen Gebräuchen Gesetzeskraft verlieh. Friedrich IV. hob sie a. 1702 auf. Allein bei Einführung der Landmilitz machte er schon den Dienst zu einer Reallast des Bodens. Des Kriegsdienstes wegen führte Christian VI. die glebae adscriptio wieder ein, und dehnte sie in den Jahren 1733 und 46 über das weiland freie Jütland und Fyhnen aus; und Christian VII. schränkte die Frei-

*) Ticho Rothe Nordens Staatsverfassung von der Lehnszeit. Th. 1.

Freiheit noch mehr ein a. 1764 und 85. Unter der jetzigen Staatsverwaltung ward die glebae adscriptio am 20ten Junius 1788 aufgehoben, und diesem Gesetze gleiche Kraft als dem Königs-Gesetze (dem Grundgesetze Dänemarks) beigelegt.

Der 1te Jan. 1800 ward als das Ende der glebae adscriptio (hier Heimathspflicht genannt) festgesetzet, und die Verpflichtung zum Kriegsdienste ist seit dem in Dänemark, wie in andern Europäischen Staaten, ein onus personale. *)

In Norwegen konnte das Lehnswesen nie festen Fuß fassen, und dies ist auch wohl der einzige Staat in Europa, dessen meiste Fluren von den Händen ihrer freien Eigenthümer bebauet werden. Auch Norwegen hatte einst einen Erbadel, den der Roßdienst einführte; allein er soll durch die Dänische Herrschaft und vor-

*) S. Auszug der Schriften einer in Landwesens-Sachen niedergesetzten Commission. —

vornehmlich durch Christian II. Rachschwerdt gänzlich ausgerottet worden seyn.

In Schweden ordnete schon Okni bei Gründung des Staats dem Oberkönige zu Upsala 12 Drottars (Nebenkönige) zur Seiten zum Opferdienst und der Gerechtigkeitspflege. Die jüngern Nachkommen der Könige und die dieser ihrer obersten Gehülfen bildeten den Stand der Thignarmen: dieses soll der Ursprung des Schwedischen Adels gewesen seyn.

Während der Kreutzzüge führten Schwedische Kreutzfahrer die Gebräuche und Gesetze der Ritterschaft ein. Dieses und der eingeführte Roßdienst bildete den Adels-Körper noch mehr aus; im 14ten Jahrhunderte neigte sich Schwedens Verfassung, wie die der Dänen zur Aristocratie. Die Gemeinen wurden auch während dem 15ten Jahrhundert von aller Theilnahme an der Staatsverfassung ausgeschlossen; allein nie tastete man ihre persöhnliche Freiheit an, vielmehr ward die durch Seeräuberei und auswärtige Kriege entstandene Leibeigenschaft förmlich aufgehoben, Auch erhielt der freie Bauern-

ernstand, der Grundeigenthümer seiner Ländereien war, seinen alten rechtmäßigen Antheil an der Regierungs-Verwaltung wieder, durch die Revolution, welche das Haus Vasa auf den Thron setzte. Allein die Pächter und Erbpächter der Kron-Domainen und die Hintersassen des Adels sind davon ausgeschlossen. Indessen hat in Schweden wie in England der Adel keine Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Im 16ten Jahrhundert, als die Ausbreitung der Cultur in Europa und der zum Theil durch die Entdeckung von Amerika veranlaßte Wachsthum des Handels die Bande der Europäischen Knechte lösete oder milderte, entstand in jener neuentdeckten Erdhälfte eine neue und um so härtere Gattung der Sclaverei, weil bei derselben die höchste Verfeinerung des Eigennutzes den Herren lehrte, daß möglichst schnelle Benutzung des Sclaven, selbst wenn sie dessen Kräfte vernichtet, seinen Hauptvortheil bewirke.

Die Entstehung und der Gang des Negerhandels sind zu bekannt, als daß ich hier etwas

davon erwähnen dürfte. Die Wichtigkeit des Gegenstandes wird mich entschuldigen, wenn ich von gleichfalls allgemein bekannten Schriftstellern folgende Hauptdata über seinen jetzigen Bestand entlehne.

Nach Andersons und mehrerer andern Schriftsteller Zeugniß erhandeln die Britten jährlich 100,000 Neger an der Goldküste, und die andern Europäischen Nationen eben so viele, größtentheils für Brantwein und Gewehre. *) Von diesen 200,000 Menschen stirbt auf der Seereise im Durchschnitte $\frac{1}{4}$. Von den in Westindien glücklich angelangten sterben im ersten Jahre wenigstens 30,000 von dem ungesunden, ungewohnten Inselclimate.

Niemand kann leugnen, daß die Neger auch in ihrer Heimath unter dem schrecklichsten Despotismus leben. Man denke nur an einen König

*) Bryan Edwards giebt die Zahl der jährlich erhandelten Neger nur auf 74,000 an, von welchen nach seinem Berichte, die Britten 38,000 erhandeln.

nig von Dagombo, der die Avenuen seines Pallastes mit frischen Menschenköpfen ausschmückte; und selbst, daß sie sich bekriegen um Sclaven zum Handel zu fangen, ist ein schrecklicher Beweis ihrer Rohheit. Die Verfasserinn des Moreloch versichert, daß gegen 500 Gefangene, die zur Europäischen Sclaverei an den Goldstrand geschleppt werden, 3 : 4000 ihrer Landsleute in den Gefechten bleiben, welche über jener Freiheit entschieden. Und dieser schnellen Entvölkerungsmittel unerachtet, ist jener Theil von Africa noch nicht ganz Menschenleer; obwohl man jetzt schon die Sclaven aus den entfernten einländischen Gegenden erhandeln muß, weswegen ihr Preiß ungefehr auf das Vierfache gestiegen ist. Raynal behauptet, die Sclaven so man jetzt bekomme, seyn von schwächerer Leibes-Constitution als die, welche man vor 100 und mehrern Jahren erhielt. Diese Umstände beweisen die Wahrheit des Satzes, daß Poligamie die schnelle Vermehrung des Menschengeschlechts befördere, aber den männlichen Theil desselben schwäche.

Wenn gleich der Zustand des Negers in Afrika nichts weniger als glücklich ist, so ist doch vielleicht für diese rohen Menschen der stets über ihrem Haupte schwebende Säbel ihrer kleinen Despoten weniger furchtbar, als in Westindien die sie täglich marternde Geißel des Pflanzers.

Hier in Westindien müssen diese unglücklichen Geschöpfe täglich 16 – 18 Stunden arbeiten. Ihre Kleidung besteht in 4 bis 5 Ellen grobes Linnen. Die Franzosen vergönnten ihnen 2 Tage der Woche, die Britten nur einen, zur Gewinnung ihrer Nahrungsmittel, bestehend in Mais und Landesfrüchten, dem man etwas Salzfisch beifügte. *)

Den

*) So verschieden die Berichte der Schriftsteller über den Zustand der Sclaven in Westindien auch lauten, so kommen doch alle darin überein, daß derselbe gänzlich von der Willkühr ihrer Herren abhängt, welche in den Englischen Inseln sogar die Gesetzgebende Gewalt besitzen.

Den grösßesten Nutzen hat ein Pflanzer von einem Sclaven, wenn er nur 8 ; 9 Jahr lebt. Die gemeine Rechnung ist folgende. Er kostet 40 Guineas: wenn er gewöhnliche hinreichende menschliche Nahrung bekömmt, beträgt der Ueberschuß des Werths seiner jährlichen Arbeit für den Herrn 7 Pfund Sterling. Beschränkt man seine tägliche Unterhaltungskosten um 2 pence, so verdient er jährlich 3 Pfund Sterling mehr. Das Wesentliche der Vorschläge derer, die in unsern Tagen die Sache der Schwarzen in Europa führten, beruht auf folgenden 3 Puncten:

1) Verboth des Sclavenhandels,

2) Fürsorge für die Fortpflanzung der jetzt vorhandenen.

3) Möglichst schnelle Befreiung derselben.

Man soll ihnen Hütten und Land erb ; und eigenthümlich abtreten, wogegen sie zu 12 stündiger Arbeit für Tagelohn in der Plantage ihres ehemaligen Herrn gehalten sind.

Obgleich es sich wohl schwerlich beweisen ließe, daß der Einkauf der Schwarzen in Gui-

nea an sich ein unrechtmäßiges Factum sei, so giebts doch nur dieses einzige Mittel, gänzliches Verboth der Einfuhr der Sclaven in Westindien, welches allen Greueln, die aus diesem Handel entsprangen, abhelfen kann.

Bis jetzt ist Dänemark (dessen Finanzminister selbst der Eigenthümer der ansehnlichsten Plantagen ist,) der einzige Europäische Staat, der dieses Mittel ergrif. In einer Verordnung vom 20ten März 1792 ist das Ende des Sclavenhandels aufs Jahr 1803 festgesetzt, und die Einfuhr der Neger durch Aufhebung der darauf ruhenden Auflagen und der Kopfsteuer ermuntert, um einst das natürliche Verhältniß zwischen beiden Geschlechtern auf den Inseln wieder hergestellt zu sehn. Der Ausführung der übrigen vorhin erwähnten Vorschläge des Morelochs und aller Schwarzen Freunde stehen folgende Haupthindernisse entgegen.

1) Sie verletzen das Interesse des Pflanzers auf eine nahe an Ungerechtigkeit grenzende Art.

2) Wäre zu fürchten, da ihr Interesse nicht die Vermehrung der Neger erheischte, daß sie den Ehen derselben auf mancherlei Weise entgegen seyn würden.

3) Selbst die eifrigsten Lobredner der Neger können nicht in Abrede seyn, daß in ihrem Vaterlande Indolenz eines der Hauptbestandtheile ihres Glücks ausmache. Höchst wahrscheinlich würden sie nach Entfernung des Zwanges in diesen Zustand zurückkehren, und nur so viel arbeiten, als zu ihrem täglichen nothdürftigen Auskommen erforderlich seyn würde. Schwerlich dürfte es möglich seyn, eine so wachsame Polizey auf jenen Inseln zu gründen, wo es verhältnißmäßig so wenig Weise giebt, als nöthig wäre, um jeden freien Neger zur Industrie anzuhalten.

Wenn wir auch mit Rousseau und Raynal und mehr andern annehmen wollen, daß jener Zustand der Indolenz für rohe Menschen der glücklichste sei; so muß man eingedenk seyn,

 daß

daß nicht Beförderung des Glücks der Neger, sondern Ausdehnung des Marktes des Mutterstaats Zweck des Anbaues der Colonien sei. Es ist unbestreitbar, die Fessel würdigen die Menschennatur herab; der Uebergang von der härtesten Sclaverei bis zur völligen Freiheit ist zu groß, um dazu die Neger während eines Menschenalters tauglich zu machen; nur im Laufe mehrerer Generationen können sie den dazu erforderlichen Grad der Cultur erreichen. Und der traurige jetzige Zustand der Französischen Inseln zeiget nur zu deutlich, wie wenig die Neger der Freiheit fähig sind. Zu Folge der öffentlichen Nachrichten ist seit der Revolution die Zahl der dortigen Neger von 400,000 auf 130,000 Köpfe herabgesunken. Das Sclavenhandels-Verboth allein wird zwar den Eigennutz des Pflanzers zu einem menschlichen Calcul zwingen, indem in der Erhaltung und Fortpflanzung des Sclaven forthin, da der Sclave eine unersetzliche Waare wird, sein Hauptvortheil bestehen muß. Allein wahre Cultur läßt sich nur erst dann über die Schwarzen

ausbreiten, wenn unter sie die Familien-Gesellschaft eingeführt, sie an bleibende eheliche Bande gewöhnt und ihnen das Eigenthum ihres peculii zugesichert wird; und wie kann das geschehen, so lange es von der Laune und dem Eigensinne des Herrn abhängt, Verbindungen der Art durch Verkauf einer sich darin befindenden Persohn zu zerreißen, ihn von dem durch seinen Fleiß bebaueten Grundstück zu entfernen; ja was noch schrecklicher ist, wenn ein Pflanzer sich genöthiget sieht, seine Habe seinen Gläubigern zu übergeben, so lassen diese die auf der Plantage befindlichen Neger versteigern, und zerreißen solchergestalt rechtskräftig alle Familienverbindungen.*) Und dieses ist, wie der eben angeführte Schriftsteller bemerkt, kein seltener Fall, sondern es geschieht alle Tage.

So lange der Handel mit ihren Sclaven den Pflanzern verstattet wird, wird man den

*) s. B. Edwards history of the British colonies in the Westindies Vol. 2. p. 149.

Schleichhandel fremde Sclaven einführender Nationen nicht wehren können. Unsere Vorfahren gaben uns in Europa ein, wie mir scheint, jetzt in Westindien anwendbares, nachahmungswürdiges Beispiel. Als die Einführung Teutscher Sitten, oder wenn man will, die gänzliche Veränderung der bürgerlichen und häuslichen Lebensart und Verfassung die Härte der alten Knechtschaft milderte, machte man aus dem Sclaven einen glebae adscriptum.

Schon oben habe ich von Leibeigenschaft und Frohnen weitläuftiger geredet, und zu beweisen gesucht, daß erstere das zweckmäßigste Uebergangsmittel von der Sclaverei zur Freiheit, und letzteres (die Frohnen) das schicklichste Beförderungsmittel der Arbeit bei einem Industrielosen Volke sind. *)

Man

*) Busch vom Geldumlauf Th. 1. und eben desselben Darstellung der Handlung Th. 2.

Man gebe demnach dem Neger so viel Land, wie zur Ernährung und Bekleidung einer Familie erforderlich ist. Nur Localumstände können und müssen auf jeder einzelen Insel dieses Maaß bestimmen. Wo der Mangel an Land dies, wie auf einigen Blumen-Inseln, nicht zuließe, müßte das Gesetz die Menge und Güte der den Negern zu gebenden Nahrungsmittel bestimmen; man vergönne ihm 2 oder 3 Wochentage zu dessen Bearbeitung, und bürde ihm dagegen für sich und seine Nachkommen die Verbindlichkeit auf, 4 oder 5 Tage der Wochen, 12 Stunden täglich, ohne Entgeld in seines Herrn Pflanzung zu arbeiten. — Dem Herrn müßte zwar nicht die Gerichtsbarkeit, aber das Recht einer mäßigen Züchtigung zustehen, welches allenthalben, wo Frohnen existiren, nicht wohl entbehrt werden kann. In dem Laufe von ein oder mehr Jahrhunderten würden die jetzigen Sclaven sich in dem Zustande befinden, worin unsere glebae adscripti sind, daß die Politique mit der Moral im Einverständnisse, auch diesen Eingriff in die

Rechte der Menschheit zu verbannen anräth. *)

Die Haupteinwürfe, welche man der Abschaffung des Sclavenhandels entgegen setzt, und welche in Großbrittannien alle Bemühungen der phylanthropischen Gesellschaften zu Gunsten der gemißhandelten unterdrückten Menschheit bis jetzt fruchtlos gemacht haben, sind folgende:

1) Man giebt vor, durch diese Abschaffung würde der Absatz der Europäischen Fabricate gemindert werden, und solchergestalt der Hauptzweck des Anbaues der Antillen untergraben werden.

2) Durch die Aufhebung der strengern Sclaverei auf den Inseln würden die Gewinnste der Pflanzer geschmälert werden.

Die-

*) Schon im J. 1793 ward dieser Vorschlag in England von Bryan Edwards gemacht, allein ohne Erfolg.

Diejenigen Europäischen Fabricate, welche zum Einkaufe der Sclaven nach Africa ausgeführt werden, würden vielleicht einen andern Markt suchen müssen, obwohl es noch unentschieden ist, welche Wirkung das Aufhören der Nachfrage nach Sclaven auf die Bewohner des mittlern Africa haben würde. Ob nicht die steten Kriege dann auch im Innern dieses unglücklichen Landes aufhören, und die einmahl an Europäische Waaren gewöhnten Neger sich bestreben würden, durch andere Mittel sich dieselben zu verschaffen, wozu ihnen Boden und Clima behülflich seyn würde, da sie den Anbau fast aller Producte Westindiens begünstigen? — Wenn dieses, wie nach den, von den Britten zu Sierra Leona gemachten Versuchen sehr wahrscheinlich die Folge der Abschaffung des Sclavenhandels wäre, so würde die Africanische Handlung dadurch zwar eine augenblickliche Stockung erleiden, aber nur aus einem Canal in den andern geleitet werden, welcher um so ergiebiger und sicherer seyn, da nur die Cultur Africa's demselben Grenzen setzen würde.

Allein ohne hierauf Rücksicht zu nehmen, würde schon in Westindien die Veränderung des Zustandes der Neger den Europäischen Manufacturen einen neuen Markt eröfnen. Es bedarf keines Beweises, daß die beiden vorgeschlagenen Maaßregeln, die glebae adscriptio der Neger und die gesetzliche Bestätigung des Eigenthums derselben an ihrem Peculio, den Wohlstand derselben vermehren würde, und dieser würde sie natürlich zum Verbrauch mehrerer Kleidungsstücke und nach und nach zum Genuß mancher Europäischen Luxwaaren führen.

Die Brittischen Inseln enthielten vor dem Kriege 455,000 Sclaven. Den jährlichen Ertrag ihrer Kleidung rechnet ein glaubwürdiger Schriftsteller *) auf 325,000 Pfund Sterling an Werth. Wenn man diese geringe Summe, welche nicht einmal 3 ½ Rthlr. Hamburger Geld für das jährliche Bedürfniß jedes Kopfes aus- macht,

*) Longs history of Jamaica.

macht, mit dem, was der geringste Taglöhner in Europa verbraucht, vergleicht; so wird man ohne Uebertreibung annehmen können, daß der gemehrte Wohlstand der Neger sehr bald diese Summe auf das Dreifache erhöhen werde, und dieser um ⅔ vermehrte Betrag der Ausfuhr nach Westindien würde schon dem der Brittischen Ausfuhr nach Africa gleichkommen. Welcher a. 1782 betrug an Werth 668,255 Pfund Sterling.

Es würde also die Veränderung der Verfassung der Zuckerinseln, weit entfernt, die Industrie Europens niederzuschlagen, dieselbe noch mehr beleben. Die Gewehrfabriken und Brantweinbrennereien würden vielleicht durch verminderten Absatz in Africa leiden, allein die Leinen- und Baumwollen Manufacturen würden gewinnen. Der Kunstfleiß Europens würde also nicht unterdrücket, sondern nur von einem Gegenstand auf den andern geleitet werden. Der zunehmende Wohlstand und die anwachsende Bevölkerung Westindiens könnte diesen Absatz

bis

bis ins Unbestimmbare erweitern und vermehren, statt daß die stets merkbarer werdende Entvölkerung der Africanischen Küsten den dortigen Handel immer weniger gewinnreich macht, und seiner Ausdehnung sehr nahe und enge Grenzen setzet.

Der zweite Einwurf gegen die Abschaffung des Sclavenhandels und Milderung der Sclaverei in Westindien ist, daß dadurch die Gewinnste des Pflanzers geschmälert werden würden.

Wenn man einen Augenblick, diesen Einwurf als gegründet anerkennt, so läßt sich darauf antworten: daß Vermehrung des National-Vermögens, und nicht schnelle Bereicherung einzelner Individuen der Zweck der Staatsverbindung sowohl als der der Erwerbung der Westindischen Inseln war. Allein es bedarf keiner Aufopferung von Seiten des Pflanzers, um das Schicksal der Sclaven zu mildern; auch hier läßt sich, wie in vielen Fällen, das Gute mit dem Nützlichen verbinden.

Zu allen Zeiten und unter allen Völkern herrschte der Glaube, daß der Besitz von Knechten gleich dem von andern Thieren ein Vortheil, ein Nutzen für den Herrn sei. Die Wahrnehmung, daß ein Mensch mehr arbeiten kann, als zur Unterhaltung seines Lebens erforderlich, und daß fast alle mehr genießen wollen, als dazu hinreichend, schien dieses Vorurtheil zu bestätigen, und doch beweiset die Erfahrung das Gegentheil. Jemehr der Mensch von seiner Bestimmung der Freiheit abweicht, desto geringer ist die Summe der von ihm hervorgebrachten Arbeiten. Die Ursache davon ist, weil man bei der Zwangsarbeit des Knechts nicht auf Geschicklichkeit und Fleiß Rücksicht nehmen kann, und das demselben aufzugebende Pensum nach dem Maaßstabe des Schwächsten einrichten muß. Alle über dieselbe in Einzelnen sich befindende Kräfte bleiben also unentwickelt, und werden weder zu seinem eigenen, noch zu seines Herrn, noch zu der Gesellschaft Nutzen verwandt.

Bei den Alten, bei welchen die Sclaverei sehr allgemein war, wurden alle Handwerke,

ja viele Künste von Sclaven betrieben. Vielleicht ist die große Unvollkommenheit der ersten bei den Alten diesem Umstande mit zuzuschreiben. In neuen Zeiten hat man den Gebrauch der Sclaven auf die Bergwerke und den Landbau eingeschränkt. Zum Bergbau gebraucht man sie vorzüglich im Spanischen Amerika. Vielleicht, weil es an freiwilligen Arbeitern fehlt. Selbst bei der Anwendung der, ihrer Verbrechen und der öffentlichen Sicherheit willen, ihrer Freiheit beraubten Missethäter hat man sich auf die einfachsten Arbeiten beschränken müssen, und demnach erschwingt ihre Arbeit nirgends die Kosten ihrer Unterhaltung.

Auch beim Landbau bestätigt sich dieselbe Erfahrung, daß der Mensch nur im Verhältniß des Grades der ihm vergönnten Freiheit nützlich sei. In Böhmen wie in Holstein, wo in dem letzten Viertel dieses Jahrhunderts häufig Zwangsdienste der dortigen Leibeigenschaft in Geldabgaben verwandelt wurden, fand man durchgehends einen ansehnlichen Gewinn für

den

den Herrn bei dieser Veränderung. In Holstein war die Hälfte der Fläche eines Landguths der Unterhaltung der Leibeigenen, welche es anbaueten, gewidmet, da man doch nur $\frac{1}{4}$ des rohen Ertrages eines Guthes rechnet für die Kosten der Bearbeitung, wenn diese durch freie Arbeiter um Lohn geschieht. Bei der letzten Methode wird also $\frac{1}{4}$ des rohen Ertrages gewonnen.

Am auffallendsten zeigt sich der Nachtheil der Sclaverei, da wo sie am härtesten ist, in Westindien, welches unwidersprechlich beweiset, daß Sclavenarbeit die theuerste von allen Mitteln sei, den Acker zu bauen. Zwar kann man diesen Nachtheil in etwas mindern, wenn man nach der oben angeführten Rechnung den Sclaven so schnell als möglich aufnutzet, das heißt, ihn so kärglich als möglich füttert, und dabei zur übermäßigen Arbeit anhält, weil man dadurch die halben Kräfte entgeht, welche sich beim Alter wie bei der Jugend finden. Eine Rechnung, deren Richtigkeit sich so wenig bei

Menschen als bei Zugvieh in Zweifel ziehen läßt. Diesem allen unerachtet ist und bleibt Sclavenarbeit die theuerste aller Arbeiten, wie folgender Vergleich zwischen den Kosten und dem Ertrage eines Englischen Landguthes und einer Westindischen Plantage beweisen wird. Denn obwohl es gleich hart und ungerecht seyn würde, zu behaupten, daß alle Pflanzer nach jener die Menschheit empörenden Berechnung verfahren, so nähern sie sich doch alle derselben mehr oder minder, da die Fortpflanzung der Sclaven unbedeutend ist, da man sie in der Blüthe ihrer Jahre ankauft, und die Sterblichkeit unter denselben so groß ist, daß nur verhältnißmäßig wenige das Alter erreichen.

Nach Long's Zeugniß erfordert eine Plantage von 300 acres (1 acre = 170 qu. R.) 100 Neger. Der rohe Ertrag 1000 Pfund Sterling. Der Werth der Sclaven nebst dem des Viehes und Geräthes beträgt 5250 Pf. St. Ein Englisches Landguth von 353 acr. R. erfordert nur 14 Menschen zu seinem Anbau, und

ein

ein Capital von 2000 Pf. St., um es mit Vieh und Fahrniß zu versehen. Der rohe Ertrag desselben unter diesen Umständen würde seyn 1422 Pf. St. *)

Der Pflanzer in Westindien bringt also durch ein Capital von 5250 Pf. St. und 100 Menschen nur soviel Naturproducte hervor, als der Englische Farmer durch ein Capital von 2000 Pf. St. und 14 Menschen. Im ersten Falle bringt ein Mensch 10 Pfund Sterling jährlich hervor und im letzten über 100.

Auch haben diejenigen Pflanzer welche es versuchten ihre Sclaven reproductiv zu machen, ihr Unternehmen durch den glücklichsten Erfolg gekrönt gesehen, so wie man in Ostindien den Zucker weit wohlfeiler mit Hülfe von Zugvieh erzielt. Man darf daher hoffen, daß der Zeitpunct nicht mehr fern sey, wo der Westindier seinen wah-

*) s. Athur ~~Gonny's~~ [Young's] annals of agriculture Vol. 10. p. 335. seq.

ren Vortheil einsehen, die Hacken mit dem Pfluge, den Menschen mit dem Ochsen vertauschen, wo er erst das Schicksal der Sclaven, nach dem Beispiele des Europäers, mildern wird, um dermaleinst dies gehäßige und gemeinschädliche Verhältniß zu gegenseitigen Vortheilen beider Partheien gänzlich aufzuheben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rantzau, Christian Detlev Karl zu,

Historischer Versuch über die Leibeigenschaft

Hamburg 1797

Feud. 121
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10413825-6
VD18 11245174